

Veröffentlichung nach § 37 (1) MsbG

Informationspflichten gMSB CPM Netz GmbH

Der Gesetzgeber hat mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Regelungen getroffen, mit denen die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung bezweckt wird.

Nach § 37 Absatz 1 MsbG veröffentlicht die CPM Netz GmbH Informationen über den Umfang ihrer Ausstattungspflichten nach § 29 MsbG, ihre Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG sowie mögliche Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG.

Im Netzgebiet der CPM Netz GmbH im Chemiepark Marl sollen nach aktuellem Stand bis zum Jahr 2032 die bisherigen rund 1.500 Stromzähler durch moderne Messeinrichtungen (mME) beziehungsweise intelligente Messsysteme (iMSys) ersetzt werden. Die Ausstattung erfolgt abhängig vom jeweiligen Einbaufall nach § 29 MsbG unter Beachtung der gesetzlichen Fristen und Ausstattungsquoten nach § 45 MsbG.

Ein iMSys besteht aus einer mME (Zähler) und einem Kommunikationsgerät (Smart Meter Gateway).

Da im Netz der CPM Netz GmbH bisher unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausschließlich registrierende Lastgangmessungen (RLM) eingesetzt wurden, nutzt die CPM Netz GmbH unter Beachtung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nach § 30 MsbG die Möglichkeit des optionalen Einbaus nach § 29 Absatz 2 MsbG. Dies betrifft auch Messstellen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh sowie bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt, soweit diese nicht bereits der Ausstattungspflicht nach § 29 Absatz 1 MsbG unterliegen.

Beim Messstellenbetrieb nach § 3 mit intelligenten Messsystemen und, soweit gesetzlich vorgesehen, mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt sind folgende Leistungen Standardleistungen:

1. die in § 60 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich
 - a) soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Satz 1 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,
 - b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13,
2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine Anwendung auf mobilen Endgeräten, eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, oder an eine lokale Anzeigeeinheit,
3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,
4. nach Maßgabe der §§ 56 und 60 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway,
5. der Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einschließlich, soweit erforderlich, ihrer informationstechnischen Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an zum Ausstattungszeitpunkt vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, Anlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen, sowie der Konfiguration und Parametrierung des Smart-Meter-Gateways und der Steuerungseinrichtung,
6. zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes
 - a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,

b) über Buchstabe a hinausgehende erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,

7. die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,

8. die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung

a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,

b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes und

c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten sowie

9. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die in Ziffer 2 aufgeführte Übermittlung realisieren wir durch Bereitstellung des Portals SCADAWEB, erreichbar unter <https://edisweb.evonik.com>. Zur Einrichtung eines geschützten individuellen Zugangs kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter metering@evonik.com.

Die unter Ziffer 3 genannten Informationen und Anwendungshinweise werden unseren Kunden bei der erstmaligen Anmeldung im Portal SCADAWEB angezeigt.

Die Überwachung des Energieverbrauchs erfolgt im Netz der CPM Netz GmbH bereits auf Grundlage der bisher flächendeckend eingesetzten registrierenden Lastgangmessungen (RLM). Diese Verbrauchstransparenz wird auch bei der Umstellung auf intelligente Messsysteme beibehalten. Für die Ablesung und Verbrauchsüberwachung empfiehlt die CPM Netz GmbH die Nutzung des Portals SCADAWEB. Dort stehen die Messwerte aller Messeinrichtungen, unabhängig davon, ob es sich bereits um iMSys oder noch um RLM handelt, mindestens im Viertelstundenraster zur grafischen und tabellarischen Anzeige sowie zum Herunterladen bereit.

Mögliche Zusatzleistungen im Sinne von §34 (2) MsbG sind dem Preisblatt zu entnehmen.

<https://cpm-netz.evonik.de/de/stromnetz-veroeffentlichungspflichten>